

hblBW | Prof. Dr. Scharpf | Königstraße 80 | 70173 Stuttgart

Empfänger lt.  
Presse-E-Mail-Verteiler

Erster Landesvorsitzender  
Prof. Dr. Michael Scharpf  
Königstraße 80  
70173 Stuttgart

Telefon 0157-30324704  
E-Mail [hblBW@web.de](mailto:hblBW@web.de)  
Internet hbl-bw.de

29. März 2019

## **Pressemitteilung des hblBW**

### **Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Wissenschaftsfreiheit in Baden-Württemberg**

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein hohes Gut, das den Professoren\*innen verfassungsrechtlich zugesichert wird. Alle Professoren\*innen müssen in der Forschung und Lehre – im Sinne der Wissenschaft – sachkundige Entscheidungen treffen und tragen somit eine hohe Verantwortung bei der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer Fachgebiete. Zugleich benötigen Professoren\*innen hinreichende Mitwirkungs- und Kontrollrechte in den Hochschulgremien, um das ihnen gesetzlich garantierte Grundrecht vor Willkür zu schützen.

Der Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg hat im Herbst 2016 entschieden, dass die Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen gefährdet ist. Dabei hat er die wesentlichen Mängel des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg öffentlich aufgezeigt (Urteil vom 14.11.2016, 1 VB 16/15). Kritisiert wird insbesondere das strukturelle Kompetenzungleichgewicht zwischen den hochschulischen Leitungsorganen gegenüber den Professoren\*innen. Der Gesetzgeber wurde daher aufgefordert, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Grundrechtsträger deutlich zu stärken, unter anderem bei den Wahl- und Abwahlverfahren für Leitungsorgane (Rektorat, Hochschulrat).

In der Folge hat der Landtag von Baden-Württemberg im Frühjahr 2018 das HRWeitEG verabschiedet; der **hblBW** sowie die anderen Berufsverbände der rd. 7.500 Professoren\*innen in Baden-Württemberg wurden seinerzeit nicht zur Anhörung im Wissenschaftsausschuss des Landtags eingeladen.

Festzustellen ist, dass die höchstrichterlichen Vorgaben bis dato nur teilweise umgesetzt worden sind. Die neuen Regelungen sind aus Sicht des *hIbBW* nicht praktikabel, um das substantielle Kompetenzungleichgewicht zwischen der Leitungsebene gegenüber den Professoren\*innen bzw. dem Hochschulsenat zu beseitigen. Zwar verfügen die Professoren\*innen nun über die Stimmenmehrheit im Senat, ihre Mitwirkungs- und Kontrollrechte sind jedoch weiterhin stark begrenzt und begünstigen – insbesondere bei Abwahlverfahren für Leitungsorgane – ein passives Verhalten der professoralen Mitglieder; vor allem um Nachteile in der eigenen beruflichen Entwicklung zu vermeiden. Wichtige wissenschaftsrelevante Entscheidungen werden zudem weiterhin von den Leitungsorganen getroffen, die dem Personenkreis der Professoren\*innen nicht angehören und sich somit nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können.

Aus diesem Grund haben zwei Professoren am 27.3.2019 erneut eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg eingereicht. Weitere Verfassungsbeschwerden von Professoren\*innen des Landes Baden-Württemberg sind derzeit anhängig. Der Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg muss nun erneut darüber befinden, ob das veränderte Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg tatsächlich den grundgesetzlichen Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit genügt.

Der *hIbBW* unterstützt ausdrücklich die Verfassungsklage der beiden Professoren. Politik und Gesetzgeber müssen durch den Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg wiederholt dazu aufgefordert werden, die Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht der Professoren\*innen (endlich!) anzuerkennen. Wissenschaftsfreiheit darf künftig keinen willkürlichen Einschränkungen ausgesetzt werden; eine Gefährdung dieses Grundrechts muss in jedem Fall ausgeschlossen werden.

**gez. Prof. Dr. Michael Scharpf**  
Erster Landesvorsitzender

Der *hIbBW* vertritt als Berufsverband die spezifischen Interessen von rd. 700 Professorinnen und Professoren, die an den staatlichen, privaten und kirchlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg lehren. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber, gegenüber Behörden und Gerichten sowie anderen Verbänden und der Öffentlichkeit.